

# **Satzung der Hansestadt Lübeck**

## **über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Travemünde, Bereich Kaiserallee vom 13. 02.1981**

**Rechtskraft: 04.03.1981, mit Änderung vom 03.06.1988, Rechtskraft: 21.07.1988**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst aus den in § 2 Abs. 1 genannten Gründen Flächen zwischen Strandpromenade, Kurhaus, Godewindpark und dem Parkplatz Backbord in Lübeck-Travemünde. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### **§ 2**

#### **Erhaltungsgründe**

- (1) Zur Wahrung der für das Erscheinungsbild des Ostseebades Lübeck-Travemünde typischen Bauten, die überwiegend als zweigeschossige repräsentative freistehende Einzelgebäude mit individuellen und vielfältigen Gestaltungselementen in der Zeit kurz nach der Jahrhundertwende erbaut wurden sowie zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,

oder

- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

- (2) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 156 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 bauliche Anlagen ohne Genehmigung abbricht, umbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten in Kraft.

# HALTUNGSSATZUNG V ALLEE IM STADTTE CH

